Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/11/30 14Os175/93

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.11.1993

Norm

GRBG §5
GRBG §7 Abs1

Rechtssatz

Gemäß § 5 GRBG hat eine Grundrechtsbeschwerde keine aufschiebende Wirkung, wie dies der im Haftrecht überwiegend geltenden Regelung und der Besonderheit der Grundrechtsbeschwerde als (außerordentlicher) Rechtsbehelf entspricht. Dies bedeutet, daß der durch die in Beschwerde gezogene Entscheidung oder Verfügung geschaffene Rechtszustand bis zum allfälligen Ausspruch des OGH, daß dadurch eine Grundrechtsverletzung stattgefunden hat (§ 7 Abs 1 GRBG), bestehen bleibt.

Entscheidungstexte

- 14 Os 175/93
  Entscheidungstext OGH 30.11.1993 14 Os 175/93
  Veröff: EvBl 1994/49 S 204

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0061513

Dokumentnummer

JJR_19931130_OGH0002_0140OS00175_9300000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at